



Kanton Zürich  
**Baudirektion**  
Generalsekretariat  
Stab

Recht

**Walter von Büren**  
lic. iur., Rechtsanwalt  
Stv. AL / Sektorleiter Recht  
Walcheplatz 2  
8090 Zürich  
Telefon +41 43 259 28 24  
www.zh.ch/bd

Referenz-Nr.:  
ALAT-C29FF5

Herr  
Cla Semadeni  
Sunnhaldenstrasse 26d  
8600 Dübendorf

4. Februar 2022

**Ihre Aufsichtsbeschwerde vom 13. April 2021 betreffend kantonale Richtplanung**

Sehr geehrter Herr Semadeni

Mit Ihrer Aufsichtsbeschwerde vom 13. April 2021 machen Sie geltend, der Beschluss des Kantonsrats Zürich über die Teilrevision des kantonalen Richtplans vom 29. Juni 2015 betreffend die Festsetzungen zum Nationalen Innovationspark, sei nichtig, da die zugrundeliegende und als abgeschlossen bezeichnete Gebietsplanung nicht existiere und die Festsetzung daher gegenstandslos sei. Die Festlegungen im Richtplan seien auf den Zustand vor 2015 zurückzuführen. Im Rahmen der Richtplanteilrevision 2020 sei auf die Festlegung des Militärflugplatzes in Richtplankarte und Richtplantext zu verzichten. Ebenso auf die Darstellung des Flugplatzperimeters mit Pistenlänge eines neuen zivilen Flugfelds und einer neuen zivilen Helikopterbasis. Weiter beantragen Sie, es seien die zirkulierende(n) «Falschurkunden und deren Ableger aus dem Verkehr zu ziehen». Neue Verfügungen und andere Handlungen in den Amtsstellen des Kantons Zürich, die sich auf die «Falschurkunde(n) und deren Ableger» bezögen, seien zu unterbinden. Ausserdem seien geeignete Massnahmen zu treffen, damit keine baurechtlichen Bewilligungen erteilt würden bzw. auf entsprechende Gesuche nicht eingetreten werde. Dieselben Einwendungen brachten Sie bereits im Rahmen ihrer Stellungnahme zur öffentlichen Auflage der Richtplanrevision 2020 vor.

Vorweg ist darauf hinzuweisen, dass die Baudirektion und der Regierungsrat in konstanter Praxis ein Eintreten auf aufsichtsrechtliche Begehren grundsätzlich ablehnen, wenn ein ordentliches Rechtsmittel erhoben werden kann bzw. konnte. Damit soll sichergestellt werden, dass die ordentlichen Rechtsmittelinstanzen entscheiden können, auf deren Urteil ein Anspruch besteht und die mit umfassender Überprüfungsbefugnis ausgestattet sind. Ein aufsichtsrechtliches Einschreiten ist nur bei offensichtlicher Verletzung klaren Rechts, wesentlicher Verfahrensvorschriften oder öffentlicher Interessen angezeigt.

Sie haben – teils in eigenem Namen, teils als Vorstandsmitglied des Vereins «Forum Flugplatz Dübendorf» – diverse Rechtsmittel gegen den Richtplaneintrag und den darauf beruhenden kantonalen Gestaltungsplan ergriffen. Betreffend die Stimmrechtsbeschwerde des Vereins «Forum Flugplatz Dübendorf» kam das Bundesgericht zum Schluss, dass Richt-



pläne weder dem fakultativen Referendum unterstehen noch direkt angefochten werden können (Urteile des Bundesgerichts 1C\_415/2015 vom 27. April 2016, E. 2.6 bzw. 1C\_579/2018 vom 6. November 2018, E. 4).

Der Richtplaneintrag war auch Thema im Rekursverfahren gegen die Festsetzung des kantonalen Gestaltungsplans «Innovationspark Zürich». Das Baurekursgericht überprüfte in seinem Entscheid BRGE III Nrn. 0145-0146/2018 vom 24. Oktober 2018 vorfrageweise die Recht- und Zweckmässigkeit der richtplanerischen Festlegung. Es stellte fest, dass die gesetzlichen Voraussetzungen für einen Eintrag des Schweizerischen Innovationsparks im Richtplan erfüllt seien (E. 11.2). Diesen Entscheid des Baurekursgerichts hat das Verwaltungsgericht zwar aufgehoben, auf die von Ihnen vorgebrachte Nichtigkeit des Kantonsratsbeschlusses trat es jedoch nicht ein. Das Bundesgericht ging in seinem abschliessenden Urteil ohne weiteres von der Gültigkeit des Richtplaneintrags aus und bestätigte die darauf beruhende Festsetzung des kantonalen Gestaltungsplans «Innovationspark Zürich» als rechtmässig (Urteile des Bundesgerichts 1C\_487/2020 und 1C\_489/2020 vom 12. November 2021).

Daraus folgt, dass der Kantonsratsbeschluss zwar nicht direkt anfechtbar war und auch keinem Referendum unterstand, jedoch im Rechtsmittelverfahren gegen den kantonalen Gestaltungsplan «Innovationspark Zürich» im Rahmen einer sogenannten nachträglichen Normenkontrolle überprüft werden konnte. Ordentliche Rechtsmittelinstanzen mit voller Überprüfungsbefugnis haben die Rechtmässigkeit des Kantonsratsbeschlusses bzw. des kantonalen Gestaltungsplans geprüft und bestätigt. Die Behörden sind bei ihrer Tätigkeit an die Vorgaben des Richtplans gebunden. Damit verbleibt kein Raum für eine aufsichtsrechtliche Beurteilung der Gültigkeit des Richtplaneintrags und der darauf abstützenden Gebietssplanungs.

Freundliche Grüsse

Walter von Büren

Kopie an

- Amt für Raumentwicklung (ARE), Stampfenbachstrasse 12, 8090 Zürich